



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1 vom 06.02.2018

Gegenstand: Beschlussfassung zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Am 06. Februar 2018 versammelt sich das Lehrerkollegium der Mittelschule Klausen aufgrund einer formellen Einladung des Direktors um 15.30 Uhr in der Mittelschule Klausen zur Kollegiumssitzung.

Anwesende Mitglieder: siehe Präsenzliste

Entschuldigt abwesend sind: Prof. Nössing Herta

Den Vorsitz führt der Direktor Dr. Kurt Gasser

Als Schriftführerin fungiert Dr. Erika Rabensteiner.

Nach Einsichtnahme:

In das gesetzvertretende Dekret vom 01.09.2008, Nr. 137, umgewandelt in Gesetz vom 30.10.2008, Nr. 169,

in das L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995, betreffend das Gesetz zu den Mitbestimmungsgremien,

in das L.G. Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend das Gesetz zur Autonomie der Schulen, in den Beschluss der Landesregierung 16.04.2007 Nr. 1201 zur Umsetzung der Schulreform,

in das L.G. Nr. 5 vom 16.07.2008, betreffend das Gesetz zu den Allgemeinen Bildungszielen und der Ordnung von Kindergarten und Unterstufe,

in den Gesetzvertretenden Dekret vom 13. April 2017 Nr. 62,

in den Beschluss der LR Nr. 1168 vom 31.10.2017,

in das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 36 vom 13.11.2017

in den eigenen Beschluss Nr. 1 vom 16.12.2008,

in den geltenden LKV für das Lehrpersonal

und festgestellt, dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 die Bewertung der Schülerinnen und Schüler teilweise neu geregelt wurde,

b e s c h l i e ß t das Lehrerkollegium

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit

folgende Modalitäten und Kriterien zur Bewertung:

- Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen laut den Rahmenrichtlinien des Landes sowie Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans. Davon betroffen sind die verbindliche Grundquote, die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und der allfällige Wahlbereich. Gegenstand der Bewertung ist auch die Allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie das Verhalten.
- Die Bewertung der Lernerfolge in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (verbindliche Grundquote, Pflichtquote der Schule mit Wahlmöglichkeiten und Wahlbereich) und des Verhaltens der Schüler/innen erfolgt während des gesamten Schuljahres durch die unterrichtenden Lehrpersonen. Sie stützt sich auf Abfragen, schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Häufigkeit gesammelt, durchgeführt und vermerkt werden müssen.
- Die periodische Bewertung der Lernerfolge in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten des Jahresstundenplans, des Verhaltens und der gesamten Lernentwicklung, gestützt auf die Bewertungselemente, erfolgt am Ende des ersten Semesters durch den Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung. Die Jahresbewertung, gestützt auf die Bewertungselemente im zweiten Semester sowie auf die periodische Bewertung, erfolgt am Ende des Schuljahres durch den Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung. Der Klassenrat setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die in der Klasse Kernfächer unterrichten bzw. der Klasse als Integrationslehrperson zugeteilt sind.
- Von einer Teilnahme der Lehrpersonen des Wahlpflicht- und des Wahlbereiches und der Sprachenlehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an den Bewertungskonferenzen wird abgesehen. Die Bewertung im Wahlpflicht- und im Wahlbereich erfolgt schriftlich im Wahlpflichtfach- und Wahlfachregister von den jeweils verantwortlichen Lehrpersonen. Die Bewertung wird dem jeweiligen Klassenrat übermittelt. Neben der Bewertung finden sich im Register auch organisatorische Angaben und die Absenzen der gemeldeten Schüler/Innen.
- Auf der Grundlage der Jahresbewertung der Lernerfolge in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans, des Verhaltens und der gesamten Lernentwicklung entscheidet der Klassenrat über die Versetzung oder Nichtversetzung der Schüler/Innen in die nächste Klasse und über die Zulassung oder Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe.

Bewertungskriterien

Bezugspunkte für die Bewertung der Lernerfolge in den einzelnen Bereichen sind für die deutschsprachigen Schulen, die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 81 vom 19. Jänner 2009 genehmigten Rahmenrichtlinien des Landes, welche in den jeweiligen Curricula der Schule konkretisiert werden.

Folgende Unterlagen bilden die Grundlage für die Bewertung:

Die Bewertung, ausgehend von der festgestellten Ausgangslage, nimmt Bezug auf die jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den einschlägigen Dokumenten der Schule vermerkt werden müssen:

- mündliche, schriftliche und praktische Arbeiten
- Schularbeiten und Wiederholungsarbeiten
- Schriftliche und mündliche Hausaufgaben
- Beobachtungen während der Schulzeit, unter Berücksichtigung der besonderen individuellen Situation und Aufzeichnungen der Lernberatung (Mitarbeit, Wortmeldungen, Referate, usw.)
- Fragen und Beobachtungen im Unterricht.

Allgemeine Dokumentation:

- Klassenregister
- Lehrerregister
- Register für den Wahlpflicht- und den Wahlbereich
- Protokolle des Klassenrates
- Jahresplan des Klassenrates
- Aufzeichnungen zur Lernberatung
- Eventuelle Mitteilungen an die Familie

Form der Bewertung

Die Bewertung der Lernerfolge in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Ziffernnoten in ausgeschriebener Form (zehn, neun, acht, sieben, sechs, fünf, vier).

Es können weitere Anmerkungen angebracht werden – sie spezifizieren Note und Lernbereich in Form einer Beschreibung.

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und des Verhaltens, erfolgen in beschreibender Form.

Bewertungsstufen

10	Der Schüler/die Schülerin hat die Ziele in allen Lernbereichen zur Gänze erreicht und sich umfassende Kompetenzen angeeignet. Er kann selbstständig Wissensquellen erschließen, Zusammenhänge erkennen, Gelerntes auf andere Situationen übertragen, Arbeitsweisen situationsgerecht einsetzen, Sachverhalte richtig interpretieren und findet eigene Lösungswege auch bei komplexen Aufgaben. Er/sie bringt sich mit eigenen Beiträgen in die Erarbeitungsphase ein und beherrscht die Inhalte sicher.
9	Der Schüler/die Schülerin hat die Ziele in allen Lernbereichen weitgehend erreicht und sich die entsprechenden Inhalte angeeignet. Er/sie kann Informationen selbstständig finden, Wissen und Können erarbeiten, einordnen und in neuen Situationen anwenden. Er/sie bringt eigene Beiträge in den Unterricht ein und beherrscht fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken.
8	Der Schüler/die Schülerin hat die Ziele in den meisten Lernbereichen erreicht. Er kennt die Inhalte im Wesentlichen. Gelerntes kann er anwenden und arbeitet

	selbstständig. Grundlegende Arbeitstechniken beherrscht er. Er hat grundlegende Kompetenzen und Fertigkeiten erreicht.
7	Der Schüler/die Schülerin hat die Ziele teilweise erreicht und hat sich einige fachliche Kompetenzen angeeignet. Er/sie arbeitet meist selbstständig, versteht Arbeitsanweisungen und kann das Wissen in einfachen Situationen anwenden. Er/sie beherrscht grundlegende Arbeitstechniken.
6	Der Schüler/die Schülerin hat die Ziele in geringem Ausmaß erreicht und sich einige Kompetenzen angeeignet. Er/sie kann einfache Inhalte, die er/sie auch annähernd wiedergeben. Er/sie beherrscht einige grundlegende Arbeitsweisen und kann Verfahren nach vorgegebenen Mustern anwenden.
5	Der Schüler/die Schülerin hat die Lernziele nicht erreicht. Inhalte beherrscht er nur lückenhaft und kann sie kaum sinnvoll einordnen. Er/sie arbeitet selten selbstständig, ihm fehlen wichtige Grundlagen. Er/sie hat die Kompetenzen und Fähigkeiten nicht erreicht.
4	Der Schüler/die Schülerin hat keine Ziele erreicht, kennt kaum Inhalte, ihm/ ihr fehlen die Grundlagen.

Die Bewertung der Fachnote berücksichtigt:

Sachkompetenz

- Individueller Lernfortschritt (erreichte Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen)
- Beherrschung grundlegender Kulturtechniken

Selbstkompetenz

- Aktive Mitarbeit
- Fleiß und Einsatz; Hausaufgaben
- Pflichtbewusstsein
- Ordnung und Sauberkeit
- Selbstständigkeit
- Kritikfähigkeit
- Persönlicher Entwicklungsstand und Entwicklungsfortschritt.

Bewertung der Wahlpflicht- und Wahlfächer:

Die Bewertung der Wahlpflichtfächer und Wahlfächer erfolgt in Niveaustufen mit Angabe folgender Kompetenzstufen:

5 = fehlende grundlegende Kompetenzen

6 - 7 = grundlegende Kompetenzen

8 = erweiterte Kompetenzen

9 - 10 = fortgeschrittene Kompetenzen.

Die Bewertungen werden in einer eigenen zusammenfassenden Bescheinigung als Anlage zum Bewertungsbogen am Ende des Schuljahres mitgeteilt.

Der Bewertungsvorschlag an den Klassenrat für die Wahlpflichtfächer und Wahlfächer erfolgt durch die Lehrpersonen, die das entsprechende Wahlpflicht- und Wahlfach anbieten.

Die Form der Übermittlung von Bewertungen der Wahlpflichtangebote entfällt, da der Klassenrat für die Bewertung zuständig ist.

Die Bewertungen der Wahlfachangebote werden von den jeweils zuständigen Lehrpersonen an den Klassenrat übermittelt.

Die Sprachlehrpersonen für Schülerinnen- und Schüler mit Migrationshintergrund übermitteln die Bescheinigung zum Sprachkurs an den bewertenden Klassenrat. Die Bescheinigung ist integrierender Bestandteil des Zeugnisses und wird als Anlage den Eltern bzw. Erziehungsverpflichteten übermittelt.

Die Grundlage dazu bildet die Amtsschrift „Register für den Wahlpflicht- und Wahlbereich“, die von der/den jeweilig(en) verantwortlichen Lehrperson(en) geführt wird.

Bewertung des fächerübergreifenden Bereichs:

Die Lernerfolge der Bereiche „Leben in der Gemeinschaft“ und „Kommunikations- und Informationstechnologie“ werden den Kernfächern zugeordnet (siehe Curriculum) und im Rahmen der Fächer der verbindlichen Grundquote bewertet.

Bewertung des Verhaltens:

Mit dem Verhalten wird die Sozialkompetenz, die Achtung der erstellten Regeln auf der Grundlage der Schulordnung, der Disziplinarordnung und der Schüler- und Schülerinnencharta bewertet:

- Soziales Verhalten in der Gemeinschaft, Interesse und Teilnahme am Leben der Klassengemeinschaft und der Schule, Einsatz und Umgangsfähigkeit mit anderen
- Teamfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit
- Respekt allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber
- Einhalten der Regeln
- Vermerke und Eintragungen im Klassenregister
- Unentschuldigte Absenzen

Globalurteil

Das Globalurteil umfasst die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und die Bewertung des Verhaltens in beschreibender Form.

Am Ende der Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Diese orientiert sich an den in den jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes angeführten Kompetenzen am Ende der Mittelschule. Die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen erfolgt durch den Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung. Für die dritten Klassen ersetzt am Ende des zweiten Semesters die Kompetenzbescheinigung die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung (das Globalurteil) nicht aber die in beschreibender Form vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

Lernberatung

Die Lernberatung verdeutlicht den Lernweg und unterstützt die Lehrpersonen in der Planung von individuellen Lernwegen und hilft dem Schüler/der Schülerin sein/ihr Lernen zu verbessern.

Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

Versetzung bzw. Nichtversetzung

Die Versetzung oder Nichtversetzung und die Zulassung oder Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung am Ende der dritten Klasse erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Klassenrates.

Es liegt im Ermessen des Klassenrates, im Falle vom teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele im einem oder mehreren Fächern, die Schülerinnen und Schüler nicht in die nächste Klasse zu versetzen oder die Nichtzulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung zu beschließen. Der Beschluss zur Nichtversetzung wird mit Stimmenmehrheit gefasst und muss angemessen begründet werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Für die Versetzung in die nächste Klasse und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Sie wird erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler an mindestens 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen haben.

Kriterien zur Bewertung von Schülern/ Schülerinnen mit mehr als 25% Abwesenheit während des Schuljahres.

Schüler/ Schülerinnen, die weniger als 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan anwesend waren, können vom Klassenrat zur Abschlussprüfung zugelassen werden oder in die nächste Klasse versetzt werden, wenn:

- a) die Absenzen auf krankheitsbedingte Abwesenheiten zurückzuführen sind und durch ärztliche Zeugnisse belegt sind
- b) der Klassenrat feststellt, dass bei einer Nichtversetzung auf Grund der persönlichen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Schülers/ der Schülerin keine Fortschritte in der Persönlichkeits- und Lernentwicklung zu erwarten sind
- c) der Schüler/ die Schülerin aus persönlichen Gründen an sportlichen, musisch – kreativen Veranstaltungen und/oder Weiterbildungen teilnimmt, es muss aber eine vorherige Absprache mit der Schule erfolgt sein.

In diesen Fällen wird ein entsprechender Hinweis im Bewertungsbogen hinzugefügt (z.B. „Der Schüler/die Schülerin wird trotz Überschreitung der Höchstanzahl der Abwesenheiten zur Schlussbewertung zugelassen und die Gültigkeit des Schuljahres anerkannt.“)

Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres, wird keine Bewertung vorgenommen.

Kriterien für die Nichtversetzung

- wenn in Bezug zur Ausgangslage kaum Lernfortschritte erzielt werden,
- wenn Beobachtungen und Erhebungen größtenteils nur negative Ergebnisse erbrachten,

- wenn eine anhaltende Verweigerungshaltung feststellbar ist,
- der persönliche Reifegrad unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes und das Sozialverhalten nicht entsprechen bzw. kein Fortschritt erzielt wurde,
- wenn Lernberatung und weitere beratende Tipps nicht genutzt wurden,
- wenn unbegründeter Weise die verpflichtenden Schultage nicht erreicht werden.

Bewertungsdokumente

- Der Bewertungsbogen in der Anlage entspricht den Kriterien laut Rundschreiben des Schulamtsleiters.
- Am Ende des 1. Semesters, wird an Stelle des Bewertungsbogens eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsverantwortlichen übermittelt, die sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält.
- Am Ende der Mittelschule stellt der Klassenrat für alle zur Abschlussprüfung zugelassenen Schüler und Schülerinnen die Bescheinigung der Kompetenzen aus und übermittelt sie der Prüfungskommission, die sie auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfung ergänzen kann. Die Bescheinigung der Kompetenzen, die vom Prüfungspräsidenten/ der Prüfungspräsidentin unterschrieben wird, wird dem Schüler/der Schülerin zusammen mit dem Abschlussdiplom ausgehändigt.
- Für die Bescheinigung der Kompetenzen wird der Vordruck verwendet, welcher Schule mit Rundschreiben Nr. 52/2009 übermittelt wurde.

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

Die Protokollführerin:

Dr. Erika Rabensteiner

Der Vorsitzende:

Dr. Kurt Gasser